

## Ausfertigung

# Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

(Beschluss der Kammerversammlung vom 22.05.2019)

## I. Allgemeines

### § 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

### § 2 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

### § 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126a und 126b BGB.

## II. Kammerversammlung

### § 4 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

(1) <sup>1</sup>In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung am Sitz der Kammer statt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kammer sind teilnahmeberechtigt. <sup>3</sup>Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

(3) <sup>1</sup>Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das

Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen oder sich gegen Erstattung der Kosten in Abschrift übersenden lassen.

### § 5 Einberufung

(1) Die Kammerversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 Prozent der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und kündigt sie den Kammermitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung an, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Gegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen und Anträge anzukündigen. <sup>2</sup>Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. <sup>2</sup>Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen (§ 86 Abs. 2 BRAO).

(5) <sup>1</sup>Mit der Einberufung der Versammlung sind die Gegenstände, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen wer-

den soll, anzugeben. <sup>2</sup>Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) <sup>1</sup>Ankündigung und Einberufung erfolgen entweder schriftlich oder im Informationsblatt der Kammer oder in der KKM. <sup>2</sup>Versandanschrift für die Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung ist die Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO. <sup>3</sup>Die Ankündigung und Einberufung kann zusammen mit anderen Mitteilungen in Form einer Kammerkurzmitteilung erfolgen. <sup>4</sup>Die Einberufung der Kammerversammlung soll die gestellten Anträge im Wortlaut enthalten. <sup>5</sup>Ankündigung und Einberufung sind am Tage der Absendung auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

## **§ 6 Versammlungsleitung**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge 1. Vizepräsident, Vizepräsident (Schriftführer), Vizepräsident (Schatzmeister) und den weiteren Vizepräsidenten vertreten. <sup>3</sup>Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. <sup>2</sup>Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Kammermitglieder dies beantragen.

## **§ 7 Verhandlungen**

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort. <sup>2</sup>Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

(3) Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. <sup>2</sup>Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

(5) Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

(6) <sup>1</sup>Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. <sup>2</sup>Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

(7) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

(2) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Aussprache lässt der Leiter über den oder die Anträge abstimmen. <sup>2</sup>Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“

beantworten lassen. <sup>3</sup>Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. <sup>2</sup>Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

### **§ 9 Wahlen**

(1) Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (§ 1 Abs. 2 WO).

(2) Für Wahlen zum Vorstand werden Bezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.

(3) <sup>1</sup>Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 10 Abs. 1) sind zu wählen:

- (a) aus dem Landgerichtsbezirk Hannover 11 Kammermitglieder,
- (b) aus den Landgerichtsbezirken Hildesheim, Lüneburg und Verden je 3 Kammermitglieder,
- (c) aus dem Landgerichtsbezirk Stade und den mit Hauptkanzleisitz in Celle zugelassenen Rechtsanwälten je 2 Kammermitglieder,
- (d) aus dem Landgerichtsbezirk Bückeburg 1 Kammermitglied.

<sup>2</sup>Aus jedem Landgerichtsbezirk mit Ausnahme von Bückeburg ist ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort und ein Vorstandsmitglied mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zu wählen. <sup>3</sup>Von der Regelung des Satzes 2 kann für den betreffenden Landgerichtsbezirk abgewichen werden, wenn sich nicht sowohl ein Kammermitglied mit Kanzleisitz am Landgerichtsort als auch mit Kanzleisitz außerhalb des Landgerichtsortes zur Wahl stellt.

(4) Bleibt ein Vorstandssitz unbesetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl (§ 69 Abs. 3 BRAO).

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle.

## **III. Vorstand**

### **§ 10 Kammervorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Kammervorstand besteht aus 25 Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 BRAO). <sup>4</sup>Die Amtszeit beginnt am Tage der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes.

(2) <sup>1</sup>Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl (§ 64 Abs. 1 BRAO) fort. <sup>2</sup>§ 69 BRAO bleibt unberührt.

(3) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).

(4) <sup>1</sup>Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(5) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **IV. Haushalt und Beiträge**

### **§ 11 Haushalt**

(1) Das Präsidium kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten und, soweit es die Kassenlage erfordert, Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe der Hälfte des Mindestbeitrages von den Mitgliedern zu erheben.

(2) Falls das Beitragsaufkommen die verlangte Höhe nicht erreicht und zur Leistung der notwendigen Ausgaben die Einziehung weiterer Beiträge erforderlich ist, kann das Präsidium die Einziehung von Abschlagszahlungen auf den Beitrag des nächsten Jahres bis zur Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

### **§ 12 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Der Schatzmeister kann im Einzelfall den Kammerbeitrag mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kammermitgliedes stunden, ermäßigen oder erlassen. <sup>2</sup>Gegen die ablehnende Entscheidung des Schatzmeisters kann das Präsidium anrufen werden.

(2) Die Einzelheiten regelt die von der Kammerversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

(1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Inkrafttreten**

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.

**Die vorstehende Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 23.05.2019**

**gez. Dr. Remmers  
Präsident**